

VERFASSUNG

DES SOUVERÄNEN
RITTER- UND HOSPITALORDENS
VOM HEILIGEN JOHANNES ZU JERUSALEM
VON RHODOS UND VON MALTA

*verlautbart am 27 Juni 1961
reformiert vom Außerordentlichen Generalkapitel
vom 28 - 30 April 1997*

ROM 1998

Diese freie Übersetzung beinhaltet nicht eine Abweichung vom italienischen Text, der vom Außergewöhnlichen Generalkapitel am 28. - 30. April 1997 verlautbart und am 12. Januar 1998 in *Bollettino Ufficiale* veröffentlicht worden ist.

Im Falle verschiedener Auslegungen ist der italienische Text maßgebend (s. Artikel 36, § 3 der Verfassung).

INHALTSVERZEICHNIS

Kapitel 1 - DER ORDEN UND SEIN WESEN	9
Art. 1 Ursprung und Wesen des Ordens	9
Art. 2 Die Ziele des Ordens	10
Art. 3 Die Souveranität des Ordens	11
Art. 4 Die Beziehungen zum Heiligen Stuhl	12
Art. 5 Quellen des melitensischen Rechts	13
Art. 6 Fahnen, Insignien und Wappen des Ordens.....	14
Art. 7 Sprache	15
Kapitel II - DIE MITGLIEDER DES ORDENS	17
Art. 8 Die Stände	17
Art. 9 Pflichten der Ordensmitglieder.....	19
Art. 10 Zuordnung der Ordensmitglieder.....	20
Art. 11 Funktionen und Ämter.....	21
Kapitel III - DIE REGIERUNG DES ORDENS	23
Art. 12 Der Großmeister des Ordens	23
Art. 13 Die Erfordernisse für die Wahl zum Großmeister....	24
Art. 14 Der Eid des Großmeisters	25
Art. 15 Befugnisse des Großmeisters	26
Art. 16 Der Amtsverzicht des Großmeisters	28
Art. 17 Die außerordentliche Ordensregierung	29
Art. 18 Die Hohen Ämter	31
Art. 19 Der Prälat des Ordens.....	32
Art. 20 Der Souveräne Rat	33
Art. 21 Der Regierungsbeirat	35
Art. 22 Das Genralkapitel	36

Art. 23 Der Große Staatsrat	38
Art. 24 Allgemeine Normen für Wahlen im Orden	40
Art. 25 Der Juridische Beirat	41
Art. 26 Die Gerichtsordnung.....	42
Art. 27 Die Rechnungskammer.....	43
Kapitel IV - DIE GLIEDERUNG DES ORDENS	45
Art. 28 Errichtung von Ordensgliederungen	45
Art. 29 Die Leitung der Priorate.....	46
Art. 30 Amtsdauer der Prioren	48
Art. 31 Der Prioratsstatthalter	49
Art. 32 Vikare und Prokuratoren von Prioraten	50
Art. 33 Die Subpriorate und die Ernennung ihrer Regenten	51
Art. 34 Die Assoziationen	52
Art. 35 Die Delegationen	53
Art. 36 Originaltext und Übersetzungen der Verfassung	54
Art. 37 Übergangsverfügungen	55

KAPITEL I

DER ORDEN UND SEIN WESEN

Artikel 1

Ursprung und Wesen des Ordens

- § 1 - Der Souveräne Ritter- und Hospitalorden vom Hl. Johannes zu Jerusalem, genannt von Rhodos, genannt von Malta, ist aus der Gruppe der „Hospitalarii“ des Hospitals des Hl. Johannes in Jerusalem entstanden und wurde durch die Zeitumstände berufen, seine ursprünglich karitativen Aufgaben um den militärischen Schutz der Pilger des Hl. Landes und dessen christlicher Kultur zu ergänzen. Er war nacheinander Souverän der Inseln Rhodos und Malta. Er ist ein religiöser Laienorden und traditionsgemäß zugleich militärisch, ritterlich und adelig.
- § 2 - In den Staaten, in denen der Orden kraft eigener Rechte oder internationaler Abkommen Aktivitäten entfaltet, besteht seine Struktur aus Großprioraten, Prioraten, Subprioraten und Nationalen Assoziationen.
- § 3 - In der vorliegenden Verfassung und im Codex wird der Souveräne Malteser Ritterorden als "Malteserorden" oder "Orden" bezeichnet.
- § 4 - Im Folgenden werden die Großpriorate und die Nationalen Assoziationen als Priorate und Assoziationen bezeichnet. Der Codex Melitensis wird als Codex bezeichnet.

Artikel 2
Die Ziele des Ordens

§ 1 - In Übereinstimmung mit seiner jahrhundertealten Tradition hat der Orden die Aufgabe, die Ehre Gottes durch die Heiligung seiner Mitglieder, den Einsatz für den Glauben und den Hl. Vater sowie den Dienst am Nächsten zu mehren.

§ 2 - Getreu den göttlichen Geboten und den Räten unseres Herrn Jesus Christus, sowie geleitet von den Lehren der Kirche, bekennt sich der Orden zu den christlichen Tugenden der Nächstenliebe und Brüderlichkeit, indem er Werke der Barmherzigkeit ohne Unterschied des Glaubens, der Rasse, der Herkunft oder des Alters gegenüber Kranken, Bedürftigen und Heimatlosen ausübt.

Der Orden erfüllt seine institutionellen Aufgaben vornehmlich durch medizinische und soziale Hilfen für Arme und Kranke und durch den Beistand für Opfer von Katastrophen und Kriegen, indem er sich auch um ihr geistliches Wohlergehen und um Stärkung ihres Gottesglaubens bemüht.

§ 3 - Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben können Priore und Assoziationen in Übereinstimmung mit dem Codex, den örtlichen Gesetzen und internationalen Konventionen Unterorganisationen gründen.

Artikel 3

Die Souveränität des Ordens

- § 1 - Der Orden ist Subjekt des Völkerrechts und übt die mit den Souveränitätsrechten verbundenen Funktionen aus.
- § 2 - Legislative, Exekutive und Rechtsprechung sind nach Maßgabe von Verfassung und Codex den jeweils kompetenten Organen des Ordens vorbehalten.

Artikel 4

Die Beziehungen zum Hl. Stuhl

- § 1 - Der Orden, ist eine vom Hl. Stuhl anerkannte juristische Person.
- § 2 - Infolge ihrer Gelübde unterstehen die Religiösen des Ordens und infolge ihrer Promess die Mitglieder des Zweiten Standes ausschließlich ihren zuständigen Ordensoberen.
In Übereinstimmung mit dem CIC sind alle Kirchen und Konventualhäuser von der Jurisdiktion des Ortsbischofs exempt und unterstehen direkt dem Hl. Stuhl.
- § 3 - Hinsichtlich der Beziehungen zum Hl. Stuhl behalten alle wohlerworbenen Rechte, Gewohnheiten und dem Orden seitens der Päpste gewährten und nicht ausdrücklich widerrufenen Privilegien ihre Gültigkeit.
- § 4 - Der Papst benennt als seinen Vertreter beim Orden einen Kardinal der Römischen Kirche, dem der Titel "Cardinalis Patronus" und besondere Befugnisse verliehen werden.
Der Kardinalpatron hat die Aufgabe, die geistlichen Belange des Ordens und seiner Mitglieder, sowie die Beziehungen zwischen dem Hl. Stuhl und den Orden zu fördern.
- § 5 - Der Orden hat gemäß den Normen internationalen Rechts eine diplomatische Vertretung beim Hl. Stuhl.
- § 6 - Der religiöse Charakter des Ordens schließt die Ausübung der ihm zustehenden Souveränitätsrechte nicht aus, insofern der Orden ein von den Staaten anerkanntes Völkerrechtssubjekt ist.

Artikel 5

Quellen des Melitensischen Rechts

Die Quellen Melitensischen Rechts sind:

1. Die Ordensverfassung, der Codex und subsidiär die kirchlichen Gesetze,
2. Gesetzgebungsakte nach Art. 15, § 2 a) der Verfassung,
3. Internationale Vereinbarungen, die gemäß Art.15, § 2 h) des Codex ratifiziert wurden,
4. Gewohnheiten und Privilegien,
5. Der "Code Rohan", soweit er nicht geltendem Recht widerspricht.

Artikel 6

Fahnen, Insignien und Wappen des Ordens

- § 1 - Die Fahne des Ordens zeigt auf rotem Feld entweder ein lateinisches Kreuz oder ein weißes achtspitziges Kreuz ("Malteserkreuz").
- § 2 - Das Wappen des Ordens zeigt ein mit einem ovalen Schild belegtes weißes achtspitziges Kreuz. Der Schild zeigt auf rotem Feld ein weißes, lateinisches Kreuz, ist von einem Rosenkranz umsäumt und unter einer Krone von einem Fürstenmantel umgeben.
- § 3 - Eine besondere, vom Großmeister mit Zustimmung des Souveränen Rates erlassene Verordnung regelt die Charakteristika und die Modalitäten des Gebrauchs von Fahnen, Insignien und Wappen des Ordens.

Artikel 7
Sprache

Die Amtssprache des Ordens ist Italienisch.

KAPITEL II

DIE MITGLIEDER DES ORDENS

Artikel 8

Die Stände

§ 1 - Die Ordensmitglieder sind in drei Stände gegliedert:

- A) Den Ersten Stand bilden die Justizritter, auch Professen genannt, und die Profess-Konventualkapläne mit Ordensgelübden.
- B) Den Zweiten Stand bilden die Mitglieder in Obödienz, die gemäß Art. 9, § 2 dieser Verfassung die Promess ablegen. Der Zweite Stand ist in 3 Kategorien gegliedert:
 - a) Ehren- und Devotions-Ritter und -Damen in Obödienz
 - b) Gratial- und Devotions-Ritter und -Damen in Obödienz)
 - c) Magistral-Ritter und -Damen in Obödienz
- C) Den Dritten Stand bilden jene Ordensmitglieder, die weder Gelübde noch Promess abgelegt haben, aber gemäß den Normen der Kirche leben und bereit sind, sich für den Orden und die Kirche einzusetzen. Der Dritte Stand ist in sechs Kategorien gegliedert:
 - a) Ehren- und Devotions-Ritter und -Damen
 - b) Ehren-Konventualkapläne
 - c) Gratial- und Devotionsritter und -Damen

d) Magistralkapläne

e) Magistral-Ritter und -Damen

f) Devotions-Donaten und -Donatinnen

§ 2 - Die Zugangsvoraussetzungen zu den einzelnen Klassen und Kategorien sind im Codex geregelt.

Artikel 9

Pflichten der Ordensmitglieder

- § 1 - Ritter und Kapläne des Ersten Standes legen die Gelübde der Armut, der Keuschheit und des Gehorsams ab und streben so nach evangelischer Vollkommenheit. Sie sind Religiosen mit allen Wirkungen des Kirchenrechtes und richten sich nach den sie betreffenden besonderen Vorschriften. Zum Leben in Gemeinschaft sind sie nicht verpflichtet.
- § 2 - Die Mitglieder des Zweiten Standes verpflichten sich kraft ihrer Promess, in Übereinstimmung mit den Pflichten ihres persönlichen Standes im Geiste des Ordens nach christlicher Vollkommenheit zu streben.
- § 3 - Den Ordensmitgliedern obliegt es, ihr Leben auf vorbildliche Weise entsprechend den Lehren und Vorschriften der Kirche zu führen und sich entsprechend den Weisungen des Codex den karitativen Werken des Ordens zu widmen.
- § 4 - Die Mitglieder des Zweiten und des Dritten Standes, ausgenommen die Priester, entrichten über ihre nationalen Organisationen einen finanziellen Beitrag an das Großmagisterium, dessen Höhe vom Generalkapitel festgelegt wird.

Artikel 10

Zuordnung der Ordensmitglieder

- § 1 - Wo nur ein Priorat bereits besteht, gehören diesem automatisch die Mitglieder aller drei Stände an.
- § 2 - Wo ein Subpriorat errichtet ist, gehören diesem nur die Mitglieder des Ersten und Zweiten Standes an.
- § 3 - Wo eine Assoziation errichtet ist, gehören dieser die Mitglieder der drei Stände an.
- § 4 - Wird ein Priorat oder Subpriorat auf einem Gebiet errichtet, auf dem bereits eine Assoziation existiert, werden alle dem Ersten oder dem Zweiten Stand angehörnden Mitglieder zusätzlich Mitglieder dieses Priorats oder Subpriorats.
- § 5 - Wo weder ein Priorat noch ein Subpriorat besteht, werden die Angehörigen des Ersten und des Zweiten Standes zusätzlich "in gremio religionis" zusammengefaßt.
- § 6 - In Gebieten, wo weder ein Priorat noch eine Assoziation bestehen, werden die Mitglieder des Dritten Standes vom Großmeister einer anderen Ordensgliederung zugewiesen.
- § 7 - Der Großmeister kann mit Zustimmung des Souveränen Rates nach Anhörung der zuständigen Prioren, Regenten und Präsidenten und unter Beachtung obiger Vorschriften ein Ordensmitglied mit dessen Einwilligung in ein anderes Priorat, Subpriorat oder eine andere Assoziation versetzen.

Artikel 11
Funktionen und Ämter

- § 1 - Amt und Würde eines Großmeisters und Großkomturs werden Professrittern mit Ewigen Gelübden übertragen.
- § 2 - Das Amt eines Priors wird einem Professritter mit Ewigen oder Zeitlichen Gelübden übertragen.
- § 3 - Die Hohen Ämter und Würden des Souveränen Rates sollen unabhängig von Art. 10 §4 vornehmlich von Professrittern bekleidet werden. Dasselbe gilt für die Ämter der Kanzler, Schatzmeister und Hospitalier der Priorate, sowie der Regenten, Statthalter, Vikare und Prokuratoren. Werden jedoch aufgrund ihrer besonderen Eignung Obödienzritter gewählt, so bedarf deren Wahl der Bestätigung durch den Großmeister.
- § 4 - Die vier Hohen Ämter sowie die Positionen der Prioren, der Statthalter, der Prokuratoren, Regenten und Kanzler in den Prioraten, und schließlich von vier der sechs Ratsmitglieder des Souveränen Rates bleiben Rittern vorbehalten, welche die Voraussetzungen zum Ehren- oder Gratial- und Devotions-Ritter erfüllen.

KAPITEL III

DIE REGIERUNG DES ORDENS

Artikel 12

Der Großmeister des Ordens

Dem Großmeister stehen als Oberhaupt des Ordens die Vorrechte und Ehren eines Souveräns und der Titel "Hoheit und Eminenz" zu.

Artikel 13

Erfordernisse für die Wahl zum Großmeister

- § 1 - Der Großmeister wird vom Großen Staatsrat auf Lebenszeit gewählt. Wählbar sind Professritter mit mindestens zehn Jahren in Ewigen Gelübden, sofern sie unter 50 Jahre alt sind; für ältere Professritter genügen drei Jahre in Ewigen Gelübden, sofern sie seit zehn Jahren Mitglieder des Ordens sind.
- § 2 - Der Großmeister und der Statthalter des Großmeisters müssen die Voraussetzungen erfüllen, wie sie zur Aufnahme in die Kategorie der Ehren- und Devotionsritter vorgeschrieben sind.
- § 3 - Der zum Großmeister Gewählte hat vor Amtsantritt dem HI. Vater brieflich Mitteilung von seiner Wahl zu machen.

Artikel 14

Der Eid des Großmeisters

Nachdem er den Hl. Vater über die erfolgte Wahl informiert hat, legt der zur Würde des Großmeisters Gewählte in Anwesenheit des Kardinalpatrons in einer feierlichen Sitzung des Großen Staatsrat folgenden Eid ab:

"Ich, N.N., verspreche und schwöre feierlich bei diesem hochheiligen Kreuzesholz und Gottes heiligen Evangelien, Verfassung, Codex, Regel und die lobenswerten Gewohnheiten unseres Ordens zu wahren und dessen Angelegenheiten gewissenhaft zu leiten. Dazu helfe mir Gott. Und wenn ich darin fehle, sei es auf Gefahr meines Seelenheils."

Artikel 15

Befugnisse des Großmeisters

- § 1 - Unterstützt vom Souveränen Rate übt der Großmeister die höchste Amtsgewalt aus, verleiht Ämter und Funktionen und leitet die Regierungsgeschäfte.
- § 2 - Insbesondere kommt es dem Großmeister zu:
- a) mit Zustimmung des Souveränen Rates gesetzliche Regelungen über Angelegenheiten zu erlassen, die nicht in Verfassung und Codex geregelt sind;
 - b) Regierungsakte durch Dekret zu veröffentlichen;
 - c) nach Zustimmung des Souveränen Rates in geheimer Abstimmung Mitglieder zum Noviziat, zu den Zeitlichen und zu den Ewigen Gelübden des Ersten Standes, sowie zum Probejahr und zur Promess Mitglieder des Zweiten Standes zuzulassen.
 - d) nach Zustimmung des Souveränen Rates Mitglieder zur Aspirantenzeit zuzulassen;
 - e) nach Zustimmung des Souveränen Rates oder mit Erlaß *motu proprio* Damen oder Herren in den Dritten Stand des Ordens aufzunehmen;
 - f) in Zusammenarbeit mit dem Souveränen Rat das Ordensvermögen des gemeinsamen Schatzamtes zu verwalten und über die Besitztümer zu wachen;
 - g) Erlasse des Hl. Stuhles, soweit sie den Orden betreffen, umzusetzen und den Hl. Stuhl über Lage und Bedürfnisse des Ordens zu informieren;
 - h) nach Zustimmung des Souveränen Rates, Internationale Vereinbarungen zu ratifizieren;

i) ein Außerordentliches Generalkapitel einzuberufen, das in Übereinstimmung mit Verfassung und Codex die Befugnis besitzt, den Souveränen Rat aufzulösen und einen neuen zu wählen.

§ 3 - Die in § 2 b) genannten Dekrete heißen entweder Großmeister- oder Ratsdekrete je nachdem, ob sie direkt vom Großmeister oder nach vorheriger Beschlußfassung oder Beratung im Souveränen Rat erlassen wurden. In Fällen, in denen der Großmeister an die mitwirkende Beschlußfassung des Souveränen Rates gebunden ist, kann er kein von dem Beschluß abweichendes Dekret erlassen, ist aber andererseits nicht verpflichtet, ein entsprechendes Dekret zu erlassen.

Artikel 16

Der Amtsverzicht des Großmeisters

Der Amtsverzicht des Großmeisters muß vom Souveränen Rat angenommen und, um Rechtswirksamkeit zu erlangen, dem Hl. Vater mitgeteilt werden.

Artikel 17

Die Ausserordentliche Ordensregierung

- § 1 - Im Falle dauernder Amtsverhinderung, des Amtsverzichts oder des Todes des Großmeisters wird der Orden durch einen Interimistischen Statthalter in der Person des Großkomturs geleitet, der die laufenden Geschäfte bis zum Ende der Vakanz führen kann.
- § 2 - Eine dauernde Amtsverhinderung des Großmeisters wird in nichtöffentlicher Sitzung vom erstinstanzlichen Magistraltribunal auf Antrag von zwei Dritteln der Mitglieder des Souveränen Rates festgestellt. Die Sitzung des Souveränen Rates ist vom Großkomtur oder vom Großkanzler einzuberufen und zu leiten. Der Souveräne Rat kann sich auch mit absoluter Mehrheit selber einberufen. Der Antrag wird vom Großkanzler oder einem besonders damit betrauten Ratsmitglied gestellt. Falls er positiv beschieden wird, tritt der Großkomtur die interimistische Statthalterschaft an.
- § 3 - Dauert die Amtsverhinderung des Großmeisters länger als einen Monat, so übernimmt der Großkomtur die laufende Verwaltung und hat zwecks Bestätigung umgehend den Souveränen Rat einzuberufen.
- § 4 - Ist der Großkomtur amtsverhindert, so wählt der Souveräne Rat aus seinen Mitgliedern, welche Ewige Gelübde abgelegt haben, einen Interimistischen Statthalter.
- § 5 - Der Statthalter des Großmeisters ist aus der Gruppe jener Ritter zu wählen, welche gemäß Art. 23 §5 auch zum Großmeister wählbar sind. Vor Antritt seines Amtes leistet der Statthalter den in

Art. 14 vorgeschriebenen Eid. Ein Amtsverzicht des Statthalters muß vom Souveränen Rat angenommen und, um rechtswirksam zu werden, dem Hl. Vater mitgeteilt werden.

Artikel 18
Die Hohen Ämter

§ 1 - Die Hohen Ämter sind:

Der Großkomtur

Der Großkanzler

Der Großhospitalier

Der Receptor des Gemeinsamen Schatzamtes.

§ 2 - Die Nachwahl zu den Hohen Ämtern ist im Codex geregelt.

Artikel 19
Der Prälat des Ordens

- § 1 - Der Prälat des Ordens wird vom Hl. Vater aufgrund eines Dreiervorschlages ernannt, der ihm nach Beschluß des Souveränen Rates vom Großmeister vorgelegt wird. Findet keiner der Vorgeschlagenen die Zustimmung des Hl. Vaters, so müssen diesem weitere Kandidaten namhaft gemacht werden.
Der Prälat unterstützt den Kardinalpatron bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben für den Orden.
- § 2 - Der Prälat ist kirchlicher Oberer des Ordensklerus hinsichtlich dessen priesterlicher Funktionen und wacht darüber, daß geistliches und priesterliches Leben und Apostolat der Ordenskapläne sich entsprechend Disziplin und Geist des Ordens entfalten.
- § 3 - Der Prälat unterstützt den Großmeister und den Großkomtur in ihrer Sorge für das geistliche Leben und die religiöse Observanz der Ordensmitglieder und für die geistlichen Belange der Ordenswerke.
- § 4 - Der Prälat hat jedem Ordentlichen Generalkapitel einen Bericht zur geistlichen Lage des Ordens vorzulegen.

Artikel 20

Der Souveräne Rat

- § 1 - Der Souveräne Rat unterstützt den Großmeister bei der Regierung des Ordens.
- § 2 - Dem Souveränen Rat gehören an:
 - a) der Großmeister oder der Statthalter, der den Vorsitz führt;
 - b) die Inhaber der vier Hohen Ämter und sechs Ratsmitglieder.
- § 3 - Mit Ausnahme des Großmeisters und des Statthalters werden Mitglieder des Souveränen Rates vom Generalkapitel mit der Mehrheit der Anwesenden gewählt.
- § 4 - Der Großkomtur und mindestens vier weitere Mitglieder des Souveränen Rates müssen Professritter mit Ewigen oder Zeitlichen Gelübden sein.
- § 5 - Für eine Zulassung zum Ersten Stand des Ordens besitzen ausschließlich jene Mitglieder des Souveränen Rates Stimmrecht, die Professritter mit Ewigen oder Zeitlichen Gelübden sind.
- § 6 - Die Mitglieder des Souveränen Rates bleiben bis zum nächsten Ordentlichen Generalkapitel im Amt. Wiederwahl ist möglich, doch ist für eine dritte oder weitere Wiederwahl in dieselbe Funktion eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden erforderlich.
- § 7 - Bei Themen, zu denen vom Souveränen Rat ein Votum oder eine Meinungsäußerung gefordert sind, nimmt der Großmeister, ungeachtet der Vorschrift des Art.15 §3, nicht an der Abstimmung teil.

Bei Stimmengleichheit unter den Ratsmitgliedern, einschließlich der Inhaber der Hohen Ämter, gibt die Stimme des Großmeisters den Ausschlag. Enthält sich dieser der Stimme, so wird die Frage vertagt.

Artikel 21

Der Regierungsrat

- § 1 - Der Regierungsbeirat ist ein Konsultativorgan zur Beratung grundsätzlicher politischer, religiöser, karitativer, internationaler und anderer wichtiger Belange im Leben des Ordens. Er kann den Inhabern der vier Hohen Ämter und der Rechnungskammer Anregungen unterbreiten und tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.
- § 2 - Den Regierungsbeirat bilden sechs vom Generalkapitel aus den drei Ordensständen gewählte Mitglieder aus verschiedenen Weltteilen.
- § 3 - An den Sitzungen des Regierungsrats nehmen zudem noch teil:
 - a) der Großmeister oder sein Statthalter, der die Sitzungen des Regierungsbeirats einberuft und ihnen vorsitzt;
 - b) die Mitglieder des Souveränen Rates;
 - c) der Ordensprälat, sofern Fragen seines Kompetenzbereiches verhandelt werden.
- § 4 - Die sechs Mitglieder des Regierungsrates bleiben bis zum nächsten Ordentlichen Generalkapitel im Amt und können nur einmal wiedergewählt werden.

Artikel 22
Das Generalkapitel

- § 1 - Das Generalkapitel ist die oberste Ordensversammlung und besteht aus Vertretern der verschiedenen Ordensstände. Es wird alle fünf Jahre einberufen, sowie wann immer es der Großmeister nach Anhörung des Souveränen Rates für opportun erachtet oder die Mehrheit der Priorate, Subpriorate und Assoziationen den Großmeister darum ersucht.
- § 2 - Dem Generalkapitel gehören an:
- a) der Großmeister oder sein Statthalter, der den Vorsitz des Generalkapitels führt;
 - b) die Mitglieder des Souveränen Rates;
 - c) der Ordensprälat;
 - d) die Prioren oder im Falle einer Vakanz deren ständige Stellvertreter (Prokuratoren, Vikare, Statthalter);
 - e) die Professbaillis;
 - f) zwei aus jedem Priorat delegierte Professritter, von denen einer im Bedarfsfall durch einen Obödienzritter ersetzbar ist;
 - g) ein Professritter und ein Obödienzritter als Vertreter der Ritter "in gremio religionis";
 - h) fünf Regenten von Subprioraten gemäß dem Codex;
 - i) fünfzehn Vertreter der verschiedenen Assoziationen gemäß dem Codex;
 - j) die sechs Mitglieder des Regierungsbeirates.

- § 3 - Das Generalkapitel tritt zusammen, um die Mitglieder des Souveränen Rates, des Regierungsbeirates und der Rechnungskammer zu wählen, sowie um eventuelle Änderungen von Verfassung und Codex zu behandeln und sich über die wichtigsten Probleme des Ordens, insbesondere betreffend seiner geistlichen und materiellen Lage, seiner Werke und seiner internationalen Beziehungen zu informieren und sie zu behandeln.
- § 4 - Verfassungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit, Änderungen des Codex eine absolute Mehrheit. Für Änderungen der Artikel 6-93 des Codex, die sich ausschließlich mit Belangen des Ersten Ordensstandes befassen, ist zusätzlich zur absoluten Mehrheit auch die Mehrheit der stimmberechtigten Professritter erforderlich.

Artikel 23
Der Große Staatsrat

- § 1 Der Große Staatsrat hat den Großmeister oder seinen Statthalter zu wählen.
- § 2 Wahlberechtigt sind:
- a) der Statthalter des Großmeisters oder der Interimistische Statthalter;
 - b) die Mitglieder des Souveränen Rates;
 - c) der Ordensprälat;
 - d) die Prioren oder, im Fall einer Vakanz, ihre ständigen Vertreter (Prokuratoren, Vikare, Statthalter);
 - e) die Professbaillis;
 - f) zwei von jedem Priorat delegierte Professritter;
 - g) ein Professritter und ein Obödienzritter als Vertreter der Ritter "in gremio religionis";
 - h) fünf Regenten von Subprioraten gemäß dem Codex;
 - i) fünfzehn Vertreter von Assoziationen gemäß dem Codex.
- § 3 - zur Wahl eines Großmeisters ist die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten plus eine Stimme erforderlich.
- § 4 - die dem Großen Staatsrat angehörenden Mitglieder des Ersten Standes haben das Recht, einen Dreivorschlag einzubringen. Sollte ein solcher jedoch nicht innerhalb des ersten Sitzungstages des Großen Staatsrats vorgelegt, oder kein darin genannter Kandidat in den drei ersten Wahlgän-

gen gewählt werden, so besteht für weitere Wahlgänge keine Bindung mehr an den Dreivorschlag.

- § 5 - Nach dem fünften unentschiedenen Wahlgang entscheidet der Große Staatsrat mit gleicher Mehrheit, ob nunmehr ein Großmeister-Statthalter für höchstens ein Jahr gewählt werden soll. Wird dies abgelehnt, werden die Wahlgänge für die Wahl eines Großmeisters wieder aufgenommen. Bei Zustimmung findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im fünften Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten, wobei der Kandidat mit den meisten Stimmen obsiegt. Gibt es nun nur einen einzigen Kandidaten, so benötigt dieser die Mehrzahl der anwesenden Stimmen.
- § 6 - Der gewählte Großmeister-Statthalter hat den Großen Staatsrat noch vor Ablauf seines Mandates erneut einzuberufen.

Artikel 24

Allgemeine Normen für Wahlen im Orden

- § 1 - Die Mitglieder eines Generalkapitels, des Großen Staatsrates und die Wahlberechtigten bei der Wahl eines Priors, Regenten oder Assoziationspräsidenten müssen persönlich an dieser teilnehmen und dürfen weder Stellvertreter, Beauftragte oder Wahlmänner beauftragen, noch ihre Stimme brieflich abgeben, außer gem. Artikel 196 des Codex.
- § 2 - Unbeschadet anderer Vorschriften orientiert sich ein „Quorum“ stets an der Zahl der anwesenden und abstimmenden Wahlberechtigten. Wo immer eine Zweidrittelmehrheit vorgeschrieben ist, gilt dies lediglich für die ersten drei Wahlgänge. Für alle weiteren Wahlgänge ist, unbeschadet anderslautender Regelungen, eine einfache Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten ausreichend.

Artikel 25

Der Juridische Beirat

- § 1 - Der Juridische Beirat ist ein beratendes Kollegialorgan von Fachleuten, das zu Rechtsfragen und Problemen von besonderem Belang konsultiert werden kann.
- § 2 - Er besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, einem Generalsekretär und vier weiteren Mitgliedern.
- § 3 - Die Mitglieder werden vom Großmeister nach Anhörung des Souveränen Rates ernannt. Sie werden aus möglichst bereits dem Orden angehörenden, im Ordensrecht, öffentlichen Recht, Völker- und Kirchenrecht erfahrenen Fachjuristen ernannt. Ihre Amtsperiode beträgt drei Jahre und ist erneuerbar.

Artikel 26
Die Gerichtsordnung

- § 1 - Rechtsfälle, die dem Kirchenrecht unterliegen, fallen in die Zuständigkeit der ordentlichen kirchlichen Gerichte gemäß kanonischem Recht.
- § 2 - Für Rechtsfälle zwischen natürlichen und juristischen Personen des Ordens und mit Dritten, die in den Kompetenzbereich des „forum laicale“ fallen, sind entsprechend dem Codex die Magistraltribunale zuständig.
- § 3 - Mit Zustimmung des Souveränen Rates ernennt der Großmeister die Präsidenten, die Richter und den Kanzler der Magistraltribunale.
- § 4 - Die Richter der Magistraltribunale werden aus den rechtsgelehrten Ordensmitgliedern ausgewählt. Ihre Amtsdauer beträgt drei Jahre und ist erneuerbar.
- § 5 - Rechtsvorschriften und Verfahrensordnung der Magistraltribunale sind im Codex festgelegt.

Artikel 27

Die Rechnungskammer

- § 1 - Die Rechnungskammer überwacht und kontrolliert die Einkünfte, die Ausgaben und das gesamte Vermögen des Ordens. Sie ist zugleich Beratungsorgan des Receptors des Gemeinsamen Schatzamtes.
- § 2 - Die Rechnungskammer besteht aus einem Präsidenten, vier ordentlichen und zwei stellvertretenden Räten.
- § 3 - Als Mitglieder der Rechnungskammer werden vom Generalkapitel Ritter gewählt, die in der Jurisprudenz, in den Wirtschafts- und den Finanzwissenschaften erfahren sind. Im ersten Wahlgang benötigen sie die einfache Mehrheit der Stimmberechtigten. In folgenden Wahlgängen genügt die einfache Mehrheit der Anwesenden. Ihre Amtsperiode dauert bis zum nächsten Ordentlichen Generalkapitel. Eine Wiederwahl ist zweimal möglich. Für die Wahl zur dritten Amtsperiode ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig.

KAPITEL IV

DIE GLIEDERUNGEN DES ORDENS

Artikel 28

Errichtung von Ordensgliederungen

- § 1 - Die Errichtung eines Priorates, Subpriorates oder einer Assoziation und deren jeweilige Statuten bedürfen der Genehmigung des Großmeisters mit der Zustimmung des Souveränen Rates.
- § 2 - Einigen Prioraten steht die Bezeichnung „Großpriorat“ entweder traditionsgemäß oder aufgrund eines Generalkapitelbeschlusses zu.
- § 3 - Der Großmeister errichtet neue Ordensgliederungen und genehmigt deren Statuten nach Anhörung der betroffenen Priorate, Subpriorate und Assoziationen und mit Zustimmung des Souveränen Rates. Der Großmeister hat die Errichtung neuer Priorate oder Subpriorate dem Hl. Vater anzuzeigen.
- § 4 - Genauso ist bei der Vereinigung, Aufteilung oder Auflösung von Prioraten, Subprioraten und Assoziationen zu verfahren.
- § 5 - Auf ein und demselben Gebiet kann lediglich ein Priorat oder Subpriorat eingerichtet werden. Die Beziehungen zwischen einem Priorat und einer Assoziation in demselben Gebiet regelt der Codex.

Artikel 29

Die Leitung der Priorate

- § 1 - Zur Errichtung eines Priorates sind mindestens fünf Professritter erforderlich.
- § 2 - Die Mitglieder aller drei Stände nehmen an der Prioratsversammlung teil.
- § 3 - Dem Prior steht ein engerer, entsprechend den Prioratsstatuten gewählter Rat und ein Kapitel zur Seite.
- § 4 - Dem Kapitel gehören an:
- a) der Prior;
 - b) die Professritter und -kapläne des Priorates;
 - c) der Kanzler und der Rezeptor des Priorates, sowie, falls auf dem Territorium keine Assoziation besteht, dessen Hospitalier;
 - d) zwei Vertreter des Zweiten Standes;
 - e) zwei Vertreter des Dritten Standes, sofern keine Assoziation besteht.
- § 5 - Kanzler und Rezeptor werden vom Prior nach Anhörung der Mitglieder des Ersten Standes aus dem Ersten oder Zweiten Stand ernannt.
- Der Hospitalier und die Vertreter des Zweiten und des Dritten Standes werden von der Prioratsversammlung gewählt.
- § 6 - Der Prior wird vom Kapitel aus einem von den Professrittern mehrheitlich beschlossenen Dreier-vorschlag gewählt.

§ 7 - Ein gewählter Prior kann sein Amt erst nach Bestätigung durch den Großmeister mit Zustimmung des Souveränen Rates sowie nach Leistung des Amtseides antreten.

§ 8 - Die weiteren Kompetenzen von Prioratskapitel und Prioratsversammlung sind im Prioratsstatut festgelegt.

Artikel 30

Amtsdauer der Prioren

Der Prior und die Mitglieder des kleinen Rates bleiben sechs Jahre im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Wiederwahl zur dritten oder weiteren Amtsperioden bedarf der Zweidrittelmehrheit.

Artikel 31

Der Prioratsstatthalter

- § 1 - Wann immer es opportun oder notwendig ist, kann ein Prior nach Anhörung des Kapitels für ein Jahr einen Statthalter ernennen, der ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben ganz oder teilweise vertritt. Die Ernennung ist nach Anhörung des Souveränen Rates vom Großmeister zu bestätigen.
- § 2 - Sofern der Prior keine Maßnahmen gemäß §1 ergriffen hat, kommt es notfalls dem Großmeister zu, nach Anhörung des Souveränen Rates den Prioratsstatthalter zu ernennen.
- § 3 - Nach Anhörung des kleinen Rates kann der Prior auf Dauer von maximal drei Monaten einen Statthalter ernennen, der ihn vertritt.
- § 4 - Der Statthalter muß gemäß Art.11 §3 Profess- oder Obödienzritter sein.

Artikel 32

Vikare und Prokuratoren von Prioraten

- § 1 - Bei Vorliegen gerechtfertigter und schwerwiegender Gründe kann der Großmeister mit Zustimmung des Souveränen Rates einen Prior seines Amtes entheben und einen Vikar ernennen.
- § 2 - Sollte es unmöglich sein, eine dem Kirchenrecht gemäße Wahl eines neuen Priors durchzuführen, bleibt der Vikar bis zum Ende des nächsten Generalkapitels im Amt.
- § 3 - Ist der Prior an der Ausübung seines Amtes verhindert, oder aus anderen gerechtfertigten und schwerwiegenden Gründen kann der Großmeister mit Zustimmung des Souveränen Rates einen Prokurator ernennen, der bis zum Ende des nächsten Generalkapitels im Amt bleibt.
- § 4 - Vikare und Prokuratoren müssen gemäß Art.11 §3 Profess- oder Obödienzritter sein.

Artikel 33

Die Subpriorate und die Ernennung ihrer Regenten

- § 1 - Zur Errichtung eines Subpriorates sind mindestens neun Obödienzritter erforderlich.
- § 2 - Das Subpriorat wird von einem Profess- oder Obödienzritter mit dem Titel "Regent" geleitet. Er wird dabei gemäß den jeweiligen Subprioratsstatuten und dem Codex durch einen Rat und das Kapitel unterstützt.
- § 3 - Regent und Räte werden vom Kapitel gewählt. Der Regent tritt sein Amt an, nachdem er vom Großmeister mit Zustimmung des Souveränen Rates bestätigt worden ist und seinen Amtseid geleistet hat.
- § 4 - Die Amtsperiode von Regent und Räten beträgt sechs Jahre. Wiederwahl ist möglich. Eine Wiederwahl zur dritten oder weiteren Amtsperioden bedarf der Zweidrittelmehrheit.

Artikel 34

Die Assoziationen

- § 1 - Assoziationen werden mittels eines Dekrets des Großmeisters mit Zustimmung des Souveränen Rates errichtet. Ihre Statuten haben den Rechtsverhältnissen der Staaten Rechnung zu tragen, in denen sie ihren Sitz haben, und werden mit Zustimmung des Souveränen Rates vom Großmeister approbiert.
- § 2 - Der Großmeister bestätigt nach Anhörung des Souveränen Rates den Präsidenten und die Ratsmitglieder, deren Amtsperiode entsprechend den Assoziationsstatuten zwischen drei und sechs Jahren beträgt. Sofern im Statut vorgesehen, ist Wiederwahl möglich.

Artikel 35

Die Delegationen

- § 1 - Die Priorate, Subpriorate und Assoziationen können regionale Delegationen gemäß des Codex bilden.
- § 2 - Die Delegationen bestehen aus allen Mitgliedern der Priorate, Subpriorate und Assoziationen, die im betreffenden Gebiet wohnen. Die Delegationsstatuten müssen den jeweiligen Priorats-, Subpriorats-, oder Assoziationsstatuten sowie einem vom Großmeister mit Zustimmung des Souveränen Rats erlassenen Reglement entsprechen.
- § 3 - Die Delegation wird von einem Ordensmitglied geleitet, das den Titel Delegat führt. Der erste Delegat wird vom jeweiligen Ordensoberen nach Anhörung seines Rates ernannt. In der Folge wird er von den Mitgliedern der Delegation gewählt und vom Ordensoberen bestätigt. Die Delegationen eines Priorates oder Subpriorates sollten, soweit möglich, von Profess- oder Obödienzrittern geleitet werden.
- § 4 - Der Delegat wird von einem Rat aus nicht mehr als fünf Ordensmitgliedern sowie von einem Kaplan, dem die geistliche Betreuung der Delegationsmitglieder obliegt, unterstützt.

Artikel 36

Originaltext und Übersetzungen

- § 1 - Der Verfassungstext ist in italienischer Sprache abgefaßt. Der Großmeister verfügt nach Anhörung des Souveränen Rates die Erstellung offizieller englischer, französischer, deutscher und spanischer Übersetzungen.
- § 2 - Der vom Ordensoberhaupt unterzeichnete und mit dem Staatssiegel besiegelte italienische Text wird im Archiv des Großmagisteriums aufbewahrt.
- § 3 - Im Falle unterschiedlicher Interpretationen gilt der offizielle Text in italienischer Sprache.

Artikel 37

Übergangsverfügungen

Zur Regelung von bei Inkrafttreten der Neufassungen von Verfassung und Codex laufenden Vorgängen, wird der Großmeister mit Zustimmung des Souveränen Rates Übergangsverfügungen erlassen.

gez:
Carlo Marullo di Condojanni
Großkanzler

gez:
Frà Andrew Bertie